

Organisation des Brandschutzes in der Kirchengemeinde

Was?	Wer?	Bemerkungen (z.B. wo, wie viele)	Bis wann?	OK
Löscheinrichtungen				
Art der Brandgefährdungen ist festgestellt				<input type="checkbox"/>
Art der Feuerlöscher ist festgelegt:				<input type="checkbox"/>
Anzahl der Feuerlöscher ist festgelegt:				<input type="checkbox"/>
Standorte für Feuerlöscher sind festgelegt				<input type="checkbox"/>
Notfallmaßnahmen				
Fluchtwege und Notausgänge sind festgelegt				<input type="checkbox"/>
Alarmplan ist festgelegt und ausgehängt				<input type="checkbox"/>
Es ist überprüft, ob ein Flucht- und Rettungsplan und eine Brandschutzordnung erforderlich sind. Falls erforderlich sind ein Flucht- und Rettungsplan und eine Brandschutzordnung erstellt und ausgehängt				<input type="checkbox"/>

Was?	Wer?	Bemerkungen (z.B. wo, wie viele)	Bis wann?		OK
Es ist überprüft, ob eine Abstimmung mit der Feuerwehr erforderlich ist. Falls ja: die Abstimmung ist festgelegt.					<input type="checkbox"/>
Kennzeichnung					
Kennzeichnung aller Löscheinrichtungen ist festgelegt und durchgeführt.					<input type="checkbox"/>
Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge ist festgelegt und durchgeführt.					<input type="checkbox"/>
Unterweisung					
Unterweisung vor Aufnahme der Beschäftigung:					<input type="checkbox"/>
Jährliche Unterweisungen:					<input type="checkbox"/>
Aushänge:					<input type="checkbox"/>
Sonstiges					
Die Prüfung der Feuerlöscher erfolgt alle zwei Jahre. Termin und Verantwortliche sind festgelegt.					<input type="checkbox"/>
Es ist sichergestellt, dass die Feuerlöscher sowie die Fluchtwege und Notausgänge nicht zugestellt werden					<input type="checkbox"/>
Bestellung von Infomaterial:					<input type="checkbox"/>

Was?	Wer?	Bemerkungen (z.B. wo, wie viele)	Bis wann?		OK
Geplante Aktionen (Plakat, Faltblätter ...):					<input type="checkbox"/>

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Erzdiözese Freiburg
Schoferstr. 2

79098 Freiburg

Büro für Arbeitssicherheit
Herrenstr. 8
79098 Freiburg

Tel.: 0761/38785-0
Fax: 0761/38785-20



Arbeitsschutz in der Erzdiözese Freiburg

Die Brandschutzordnung

Bei einer Brandschutzordnung handelt es sich um eine ortsbezogene Aufzählung von Vorkehrungen und Verhaltensregeln, die dazu dienen soll, Brände zu verhindern, Sicherheitseinrichtungen intakt zu halten und Personenschäden zu vermeiden bzw. gering zu halten.

Dienstgeber

Der Dienstgeber ist für Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden vor arbeitsbedingten Gefahren verantwortlich. Eine dieser Maßnahmen ist das Erstellen einer Brandschutzordnung, deren Sinn es ist, die gewünschte Organisationsstruktur den Gebäudenutzern zu vermitteln, sowie das Bewusstsein der Mitarbeitenden und anderer Anwesender zu schärfen und zu sicherem Verhalten anzuleiten. Eine Brandschutzordnung wird nach den individuellen Gegebenheiten der Einrichtung (z. B. betreffend Gebäudeform und -ausstattung, Personenzahl und -konstitution) erstellt und angepasst. Sie muss stets aktuell gehalten werden.

DIN 14096

Die übliche Form der Brandschutzordnung ist in der DIN 14096 festgelegt und besteht aus drei Teilen: Teil A (Aushang, auch Alarmplan genannt), Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) und Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben). Die Norm gliedert die Inhalte der Brandschutzordnung durch Überschriften, Schlagworte, Texte und Sicherheitszeichen bzw. gibt die einzelnen Themen vor. Daran sollte man sich orientieren. Eine Brandschutzordnung kann durch behördliche Auflagen in der Baugenehmigung oder nach einer hauptamtlichen Brandschau angeordnet werden. Mit der zuständigen Brandschutzbehörde (Bauaufsichtsamt oder Feuerwehr) sollte abgesprochen werden, ob der Teil A ausreicht und auf das Erstellen der Teile B und/oder C verzichtet werden kann.

Teil A (Aushang, auch Alarmplan genannt) - "Verhalten im Brandfall"

(ist bereits im Ordner enthalten)

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich dauernd im

Gebäude aufhalten, z. B. Mitarbeitende oder Bewohnerinnen und Bewohner, denen aber keine besonderen Aufgaben hinsichtlich des Brandschutzes übertragen wurden. Er kann in Form eines Merkblatts oder einer Broschüre abgefasst sein und soll den Betreffenden im Rahmen einer Unterweisung vermittelt und überreicht werden. Der Text muss eindeutig und leicht verständlich sein. Er muss Hinweise und Verhaltensregeln zur Verhinderung der Rauchausbreitung, der Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und zum Verhalten im Brandfall enthalten. Folgende Aspekte sollen gemäß DIN 14096 der Reihenfolge nach betrachtet werden:

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Melde- und Löscheinrichtungen
5. Verhalten im Brandfall
6. Brand melden
7. Alarmsignal und Anweisungen beachten
8. In Sicherheit bringen
9. Löschversuche unternehmen
10. Besondere Verhaltensregeln

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, denen in einer baulichen Anlage über allgemeine Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Dies können Personen in Vorgesetztenfunktion oder aber Brandschutzbeauftragte sowie Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Hausmeisterinnen und Hausmeister etc. sein. So kann z. B. Abteilungsleitenden erläutert werden, was sie zur Vorbeugung von Bränden und zum Verhalten im Brandfall für ihren Bereich organisieren müssen, oder den Hausmeisterinnen und Hausmeistern, welche Maschinen heruntergefahren werden müssen, um Folgegefahren auszuschließen. Der Teil C ist örtlich spezifisch und den Gegebenheiten entsprechend zu erstellen. Folgende Aspekte sollen gemäß DIN 14096 der Reihenfolge nach betrachtet werden:

1. Brandverhütung
2. Alarmplan
3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
4. Löschmaßnahmen
5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
6. Nachsorge

Ein Muster einer Brandschutzordnung ist beigelegt.

Bei der Ausarbeitung einer Brandschutzordnung empfehlen wir die Inanspruchnahme eines Brandschutzsachverständigen !

Anschriften von Brandschutzsachverständigen sind über unser Büro erhältlich.

Brände verhüten



Unbeaufsichtigtes Feuer und offenes Licht
sowie Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf: 112 oder 110

In Sicherheit
bringen

Kinder und gefährdete
Personen zum Sammelplatz
evakuieren

Auf Hilflöse achten



Innere Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

ALARMPLAN

**Unfall
Feuer**

112

**Überfall
Einbruch**

110

**WER meldet?
WAS ist passiert?
WIE VIELE Personen sind betroffen oder verletzt?
WO ist etwas passiert?
WARTEN auf Rückfragen!**

Kindergartenleitung: Tel.: Mobil:	Brandschutzhelfer: Tel.: Mobil:
--	--

Hausmeister: Tel.: Mobil:	Kindergartenbeauftragte(r) Tel.: Mobil:
--	--

Sofortmaßnahmen

Erste Hilfe: -

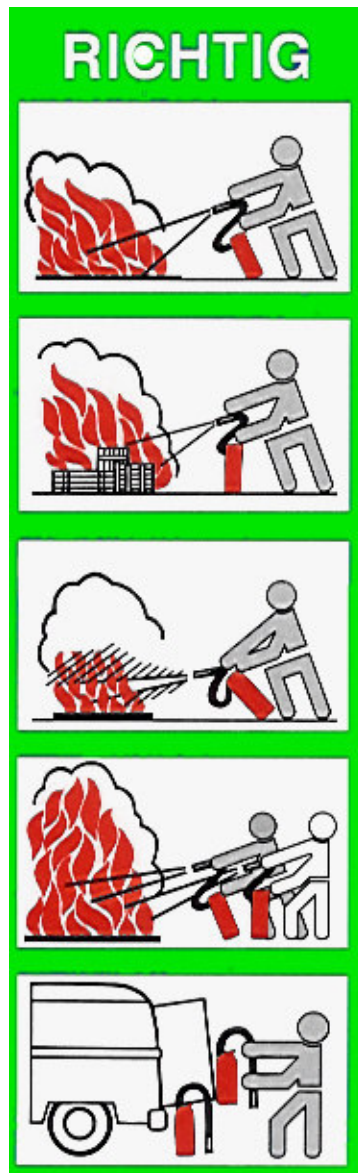
Nächster Arzt: Dr.

Krankenhaus: Tel.:

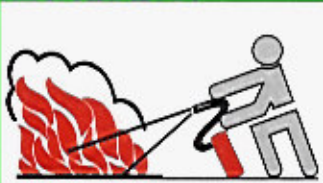
Rettungsdienst: Tel.:

**Bewahren Sie Ruhe! - Holen Sie Hilfe! - Retten Sie andere Personen!
Bekämpfen Sie wenn möglich den Brand! - Schalten Sie den Strom ab!
Halten Sie die Verkehrswege und die Flächen für die Feuerwehr frei!**

Beim Einsatz eines Feuerlöschers ist Folgendes zu beachten:



RICHTIG



Feuer immer in Windrichtung
angehen,
niemals gegen den Wind

Feuer von unten nach oben
bekämpfen,
nicht oben in die Flammen
sprühen

Flüssigkeitsbrände mit Pulver oder
Schaum abdecken,
den Löschstrahl nicht direkt in
brennende Flüssigkeiten halten

größere Brände müssen von der
Feuerwehr gelöscht werden,
niemals selbst bekämpfen

Kundendienst zum Auffüllen der
Geräte benachrichtigen,
benutzte Feuerlöscher nicht ein-
fach wegstellen



FALSCH



Muster

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B

Katholischer Kindergarten

in

Fon:
Fax:

Mail:

Az.: BSO, Teil A und B.doc
Stand:

Leitung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Brandschutzordnung	4
2.1.	Brandschutzordnung Teil A.....	4
2.2.	Brandschutzordnung Teil B.....	5
2.2.1.	Brandverhütung	5
2.2.2.	Brand- und Rauchausbreitung	7
2.2.3.	Flucht- und Rettungswege	8
2.2.4.	Verhalten im Brandfall	9
2.2.5.	Brand melden	11
2.2.6.	In Sicherheit bringen.....	12
2.2.7.	Löschversuche unternehmen.....	13
2.2.8.	Besondere Verhaltensmaßregeln	14
2.2.8.1.	Feuergefährliche Arbeiten	14
2.2.8.2.	Erste Hilfe Maßnahmen bei Verbrennungen	14
2.2.8.3.	Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom.....	14

1. Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Brandes im katholischen Kindergarten „ „ in .

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten. Dies sind beispielsweise Beschäftigte, Bewohner usw., denen keine besonderen Brandschutzaufgaben zugeordnet sind.

Die Brandschutzordnung Teil B enthält gemäß den Anforderungen der DIN 14096 immer auch den Teil A (siehe Seite 4).

Diese Zusammenfassung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen und / oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind dreifach gestaffelt:

- Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, einen Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen.
- Die Mitarbeiter/innen des pädagogischen Teams leiten die Evakuierung des Kindergartens zum festgelegten Sammelpunkt ein und sind auch für die ärztliche Erstversorgung von gegebenenfalls verletzten Kindern und anderen Betroffenen verantwortlich.
- Ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Personenrettung und Brandbekämpfung.

Das Personal ist verpflichtet, die Einsatzkräfte bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu unterstützen und zu beraten.

2. Brandschutzordnung

2.1. Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Unbeaufsichtigtes Feuer und offenes Licht
sowie Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf: 112 oder 110

In Sicherheit
bringen

Kinder und gefährdete
Personen zum Sammelplatz
evakuieren

Auf Hilflöse achten



Innere Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

2.2. Brandschutzordnung Teil B

2.2.1. Brandverhütung

Durch Ihr richtiges Verhalten können Sie wesentlich dazu beitragen, das Entstehen von Bränden zu verhindern. Wenn Sie an Ihrem Arbeitsplatz die nachfolgenden Punkte beachten und unvorsichtige Personen auf die Einhaltung der Vorschriften hinweisen, ist die Gefahr eines Brandes in Ihrem Bereich äußerst gering. Sie verringern dadurch auch die Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben.

- **Kein unbeaufsichtigtes offenes Feuer oder Licht im gesamten Kindergarten!**
Die Verwendung von auch nur kurz unbeaufsichtigten Feuer und offenem Licht ist im gesamten Kindergarten verboten. Hierzu zählen neben Kerzen, Petroleumlampen usw. auch gegebenenfalls erforderliche Schweiß- und Brenngeräte.
- **Rauchverbot beachten!**
Im gesamten Kindergarten herrscht absolutes Rauchverbot.
Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen und auch im Außengelände verboten. Auf das Rauchverbot ist durch geeignete Schilder hingewiesen.
- **Feuerlöscher nicht verstellen!**
Im Brandfall ist keine Zeit mehr zum Freiräumen!
- **Feuerlöscher regelmäßig überprüfen!**
Benutzte und / oder unbrauchbare Feuerlöscher umgehend der Kindergartenleitung melden.
- Leicht brennbare **Abfälle** wie beispielsweise Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die davor vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Die Abfallbehältnisse sind regelmäßig (Empfehlung: täglich) in die dafür vorgesehenen Behälter hinter der Garage zu entleeren.
- **Elektrogeräte beim Verlassen des Arbeitsplatzes immer abschalten!**
Hierzu zählen beispielsweise CD-Player, PC, Drucker usw..
- **Keine zusätzlichen ortsveränderlichen Koch-, Heiz- und Wärmegeräte mitbringen!**
 - Die Zubereitung von (heißen) Getränken und eventuell auch Speisen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt.
 - Betriebseigene wärmestrahlende Geräte wie beispielsweise Klebepistolen, Wasserkocher oder Kaffeemaschinen nur auf einen nichtbrennbaren Untergrund stellen.
 - Nehmen Sie mangelhafte oder beschädigte Geräte sofort außer Betrieb.
 - Mängel und / oder brandgefährliche Zustände an elektrischen Geräten und Anlagen sind unmittelbar zu melden. Die Reparatur darf ausschließlich von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.
- **Putzmittel** dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden.
- Bitte beachten Sie unbedingt die Unfallverhütungsvorschriften, Empfehlungen und Merkblätter der Berufsgenossenschaften und sonstige Sicherheitshinweise.
- **Elektrische Geräte und Anlagen** sind entsprechend den Betriebsanweisungen zu betreiben.
- Brennendes Fett nie mit Wasser löschen! Zum Löschen von Fettbränden den Brandherd möglichst nichtbrennbar abdecken (z.B. Pfannendeckel oder die vorhandene Löschdecke verwenden. Tropfnasses Bratgut darf nicht in heißes Fett gelegt werden. Herausspritzendes Fett kann zu offenen Flammen führen.
- Abzugshauben und -leitungen sind in regelmäßigen Intervallen zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Endauslass, der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Es ist verboten, Tücher oder Papier zum Aufsaugen des Fetts in die Abzugshaubenrinnen zu stopfen.
- Fremdfirmen auf **Einhaltung der Vorschriften** hinweisen.

- **Bei feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Löten etc.) Sicherheits- und Schutzvorschriften beachten!**
Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung ausgeführt werden. Die ausführenden Personen müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Während der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen.
- Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sind ausschließlich für die Materialien zu nutzen für deren Einsatzzweck sie entwickelt worden sind. Eine zweckentfremdete Benutzung kann zu Gefährdungsrisiken führen.

2.2.2. Brand- und Rauchausbreitung

- Das Gebäude ist in einzelne **Schutzbereiche** unterteilt. Besonders brandgefährliche Räume im Untergeschoss sowie der Treppenraum sind entsprechend abgetrennt.
- Achten Sie darauf, dass die **Türen mit selbstschließender Funktion** geschlossen sind. Diese Türen **dürfen nicht verkeilt oder in offenem Zustand festgestellt werden**.
- Leicht brennbare Abfälle wie beispielsweise Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die davor vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Eine Lagerung im Treppenraum ist in jedem Fall ausgeschlossen.

2.2.3. Flucht- und Rettungswege

- Informieren Sie sich, welches der **kürzeste Rettungsweg von jedem Teil des Kindergartens** aus ist.
- Denken Sie daran, dass der kürzeste Rettungsweg im Brandfall unter Umständen nicht mehr ohne Gefahr für ihre Gesundheit benutzbar ist und informieren Sie sich deshalb über eine **alternative, zweite Fluchtmöglichkeit**.
- **Flucht- und Rettungswege sind unbedingt und ständig freizuhalten!**
Die Lagerung oder das Abstellen von brennbaren Stoffen im Verlauf der Flucht- und Rettungswege, insbesondere im Treppenraum ist strengstens verboten.
- **Notausgänge** dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden.
- **Hinweisschilder**, die der Markierung der Flucht- und Rettungswege dienen, dürfen weder verdeckt noch verstellt oder entfernt werden.
- Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen während der Betriebszeit durch das Personal im Fluchtrichtung jederzeit benutzbar sein (z.B. Notentriegelung Haupteingang). Diese muss jederzeit, auch im Brandfall und bei Stromausfall, funktionstüchtig sein. Außerhalb der Betriebszeit verschlossene Türen sind unmittelbar bei Betriebsbeginn aufzuschließen.
- **Rettungswege im Freien sowie Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten!**
Um die Flucht aus dem Gefahrenbereich bzw. einen Löschangriff der Feuerwehr im Brandfall nicht unnötig zu behindern, dürfen sie nicht blockiert werden.

2.2.4. Verhalten im Brandfall

- **Bewahren Sie Ruhe!** Panik vermeiden!
- Befolgen Sie die Anweisungen der Kindergartenleitung. Helfen Sie, wo möglich und notwendig; zwingen Sie sich zur Ruhe.
- Schließen Sie die Fenster und Türen im Brandraum, verriegeln Sie diese aber nicht!
- **Melden Sie sofort jeden Brand!**
Machen Sie genaue Angaben über die Brandstelle und den Umfang des Feuers. Nehmen Sie niemals an, dass Sie das Feuer selbst löschen können. Dieser Irrtum kann sowohl Menschenleben kosten als auch Sachschaden verursachen!
- Die Feuerwehr kann über das Telefon über die **Notrufnummer 112** alarmiert werden.
- **Alarmieren Sie im Gefahrfall außerdem das gesamte anwesende Personal.**
- **Die Rettung von Menschenleben ist wichtiger als die Brandbekämpfung oder die Rettung von Sachwerten!**
- Wenn sie nicht mit Rettungsmaßnahmen oder Brandbekämpfung beschäftigt sind, **verlassen Sie sofort über die Fluchtwege den unmittelbaren Gefahrenbereich.**
- **Leiten Sie sofort die Evakuierung der Kinder und der sonstigen gefährdeten Personen über die Fluchtwege ein.**
- Ist der Treppenraum verraucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und die Frischluftversorgung gewahrt bleibt. Atmen Sie möglichst keine Rauchgase ein.
- Verlassen Sie das Gebäude mit Ruhe und Besonnenheit. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch, um eine Panik bzw. ein Stolpern zu vermeiden.
- Schalten Sie falls möglich vor dem Verlassen des Kindergartens alle elektrischen Geräte ab. Ziehen Sie dazu die Stecker der Geräte und schließen Sie die Tür hinter sich (nicht verriegeln!).
- Nehmen die falls möglich die Gruppenlisten mit.
- Falls Sie einen Raum aufgrund von zu starker Rauchbildung in den zugehörigen Rettungswegen nicht mehr verlassen können, schließen Sie die Tür und machen Sie sich am Fenster bemerkbar. **Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.** Verstopfen Sie die Türritzen zum verrauchten Bereich hin mit feuchten Tüchern. Entfernen Sie alle leicht brennbaren Gegenstände wie beispielsweise Gardinen und Vorhänge in der Nähe der Fenster.
- **Schließen Sie die Türen zum Treppenraum, um einer ungehinderten Rauchausbreitung entgegenzuwirken!**
- Kleinere Brände können Sie selbst bekämpfen. Bitte beachten Sie, dass vor jedem Versuch der Brandbekämpfung die Alarmierung der Feuerwehr steht. Zur **Bekämpfung von Bränden** können Sie die aufgestellten Feuerlöschgeräte verwenden.
- Wenn Sie mit den Gefahren und den Schutzvorkehrungen nicht vertraut sind, verzichten Sie auf jegliche Brandbekämpfung mit Feuerlöschern und anderen Selbsthilfeeinrichtungen.
- Prägen Sie sich die **Standorte der Feuerlöscher** ein!
Im Brandfall ist keine Zeit mehr zum Suchen.
- Machen Sie sich mit der richtigen **Bedienung der Feuerlöschgeräte** vertraut.
Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern abgedruckt.
- Sämtliche Schilder, die Feuerlöscheinrichtungen anzeigen, dürfen weder verdeckt noch versteckt oder entfernt werden.
- **Brennendes Fett darf auf keinen Fall mit Wasser gelöscht werden!** Zum Löschen von Fettbränden vorzugsweise den Brandherd nichtbrennbar abdecken (z.B. Pfannendeckel) oder die vorhandene Löschdecke verwenden.
- Damit Sie richtig handeln können, müssen Sie Bescheid wissen über:

- Vorhandene Flucht- und Rettungswege
 - Standort des nächsten Feuerlöschers
 - Bedienung des Feuerlöschers
- Ihr Fehlverhalten kann sowohl Menschenleben kosten als auch Sachschaden verursachen!

2.2.5. Brand melden

- **Vor jedem Versuch der Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr.**
- Die Feuerwehr kann auch über das Telefon über die **Notrufnummer 112** alarmiert werden. Alle Telefone können hierzu genutzt werden. Wählen Sie zum Alarmieren der Feuerwehr die **112!**
- Bei telefonischer Meldung geben Sie bitte unbedingt an:
 - **WER** meldet? (Name und Standort angeben)
 - **WAS** ist passiert?
 - **WO** ist etwas passiert?
 - **WIEVIELE** sind betroffen bzw. verletzt?
 - **WARTEN** auf Rückfragen!
- Nähere Angaben zu den einzelnen W-Fragen:
 - **WER** meldet?
Der Meldende gibt seinen Namen und seine Funktion im Kindergarten an.
 - **WAS** ist passiert?
Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel „ein Adventskranz ist in Brand geraten“.
 - **WO** ist etwas passiert?
Hier ist eine möglichst genaue Beschreibung erforderlich, z.B. „Im Gruppenraum Hasen im Erdgeschoss Neubau“.
 - **WIEVIELE** sind betroffen bzw. verletzt?
Geben Sie an, wieviele Leute, insbesondere auch Kinder, im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. auch Verletzte zu beklagen sind. Zum Beispiel „Es ist niemand verletzt“ oder „Eine Kind ist durch den Brand verletzt“ oder „Alle Kinder und weiteren Personen haben den Raum verlassen“.
 - **WARTEN** auf Rückfragen!
Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet.
- Im Gefahrenfall beachten Sie bitte die Anweisungen der Kindergartenleitung oder deren Vertretung.
- Nach der Durchführung der Erstmaßnahmen sind in jedem Fall die folgenden Personen zu informieren:
 - Kindergartenleiterin , Tel.:
 - Kindergartenbeauftragter , Tel.:
- Ist die Feuerwehr eingetroffen, sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

2.2.6. In Sicherheit bringen

- **Bewahren Sie Ruhe! Vermeiden Sie Panik.**
- **Helfen Sie den Kindern, Ortsunkundigen, Älteren und Verletzten** und sorgen Sie dafür, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen Personen gewarnt werden und dass sie den Gefahrenbereich sofort verlassen.
- Wenn sie nicht mit Rettungsmaßnahmen oder Brandbekämpfung beschäftigt sind, **verlassen Sie sofort über die Fluchtwege den unmittelbaren Gefahrenbereich.**
- Falls die Fluchtwege abgeschnitten sein sollten, machen Sie sich am Fenster beispielsweise durch Rufen oder Winken bemerkbar. Warten Sie dort auf das Eintreffen der Feuerwehr.
- **Bewegen Sie sich gebückt oder kriechend**, wenn Sie stark verrauchte Räume oder Flure durchqueren müssen.
- Begeben Sie sich zu der vorgesehenen **Sammelstelle im Freien** und melden Sie sich dort. Nehmen Sie wenn möglich die jeweilige Gruppenliste mit.
- **Als Sammelstelle ist der Platz vorgesehen und gekennzeichnet.**
- An den Sammelstellen wird die Vollständigkeit der Mitarbeiter kontrolliert. Bitte melden Sie sich unbedingt vorher ab, bevor Sie die Sammelstelle verlassen und verlassen Sie die Sammelstelle nicht unerlaubt.
- **Steht ein Mensch in Flammen, kommt es auf schnellstmögliche Hilfe an!**
Werfen Sie betroffene Personen auf den Boden und ersticken Sie die Flammen mit Hilfe von Brandschutzdecken, bzw. löschen Sie die Person mit einem Feuerlöscher ab. Notfalls wälzen Sie den in Brand Stehenden am Boden. Denken Sie vor allem daran, dass das Gesicht geschützt werden muss. Bei Einsatz eines Feuerlöschers genügt meist schon ein kurzer Löschstrahl.

2.2.7. Löschversuche unternehmen

- **Die Rettung von Menschenleben ist wichtiger als die Brandbekämpfung!**
- **Verlassen Sie bei starker Rauchentwicklung sofort den Raum!**
- Kleinere, gerade erst entstehende Brände können Sie selbst mit dem Feuerlöscher bekämpfen. Bitte beachten Sie, dass vor jedem Versuch der Brandbekämpfung die Alarmierung der Feuerwehr steht und dass Sie dauernd einen **freien Rückzugsweg** haben! Wenn die ersten Löschversuche erfolglos sind, verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Tür des Brandraumes (nicht abschließen!) und verlassen Sie das Gebäude.
- Die Bedienungsanleitung des Feuerlöschers ist auf jedem Gerät aufgedruckt. Bitte beachten Sie, dass es verschiedene Feuerlöschermodelle gibt, deren Bedienung sich voneinander unterscheiden kann.
- Wenn Sie mit den Gefahren und den Schutzvorkehrungen nicht vertraut sind, verzichten Sie auf jegliche Brandbekämpfung mit Feuerlöschern und anderen Selbsthilfeeinrichtungen und **verlassen Sie sofort über die Fluchtwege den unmittelbaren Gefahrenbereich.**
- Setzen Sie den **Feuerlöscher** richtig ein:
 - Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
 - Feuerlöscher beim Löschen senkrecht halten.
 - Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen.
 - Greifen Sie das Feuer immer in Windrichtung an.
 - Flächenbrände von vorne nach hinten ablöschen.
 - Tropfbrände von unten nach oben bekämpfen.
 - Möglichst mehrere Löscher gleichzeitig –nicht hintereinander– einsetzen.
 - Auf die Gefahr der Wiederentzündung achten (Löschreserve).
- Achten Sie darauf, dass Sie durch den Versuch der Brandbekämpfung weder sich noch andere Personen gefährden. Verlassen Sie sofort den Gefahrenbereich, wenn sich das Feuer schnell ausbreitet oder sich viel Rauch bildet.
- **Vorsicht bei geschlossenen Türen!**
Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme kommen.
Deshalb:
 - Tür vorsichtig nur einen Spalt öffnen.
 - Deckung hinter dem Türrahmen nehmen!
 - Tür aus der Deckung heraus öffnen.
 - Feuer mit gezieltem Löschrstrahl bekämpfen.
- Ihr richtiges Verhalten kann bei Bränden größeren Umfangs wesentlich dazu beitragen, eine Ausdehnung des Brandes und somit eine Schadenserhöhung zu verhindern!
 - Brände an elektrischen Anlagen: Strom abstellen und Elektrogeräte im Brandbereich möglichst abschalten.
 - Schließen Sie alle inneren Türen (nicht verriegeln!).

2.2.8. Besondere Verhaltensmaßregeln

2.2.8.1. Feuergefährliche Arbeiten

Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt- und Auftauarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme dürfen nur mit Erlaubnis der Kindergartenleitung oder dessen Beauftragten durchgeführt werden. Vor der Erlaubnis ist sorgfältig zu prüfen, welche Brandgefahr an der vorgesehenen Arbeitsstelle und ihrer Umgebung besteht.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung sind möglichst von Brandlasten frei zu räumen (Gefahr durch Funkenflug, Schweißperlen usw.). Brennbare Stoffe, die nicht aus dem gefährdeten Umkreis entfernt werden können - z.B. fest eingebaute Teile - sind so zu schützen, dass sie nicht durch Flamme, Lichtbogen, Funken, Schweißperlen, Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand gesetzt werden können.

2.2.8.2. Erste Hilfe Maßnahmen bei Verbrennungen

Verbrennungen müssen sachkundig behandelt werden. Nach der Erstversorgung sollte eine Weiterbehandlung ausschließlich dem Arzt überlassen werden. Dennoch sollten Sie die wichtigsten Regeln der Erstversorgung von Verbrennungen kennen:

- Erste-Hilfe-Kästen befinden sich im Waschraum Altbau, im Waschraum Neubau und im Flur vor dem Turmraum.
- Brandwunden niemals mit den Fingern berühren.
- Keinesfalls irgendwelche Salben, Pulver, Gelees oder Öle verwenden.
- Sofortige Kaltwasseranwendung – bis der Schmerz verschwindet.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Bei größeren Verbrennungen nur steriles Brandwundenverbandtuch auflegen.
- Gesichts- und Augenverbrennungen unverbunden lassen.
- Bei Bewusstsein schluckweise viel Flüssigkeit zuführen.
- Verletzte vor Auskühlung schützen, Thermobrücke bauen.
- Verletzten in die stabile Seitenlage bringen.

2.2.8.3. Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

- So schnell wie möglich den Strom unterbrechen (beispielsweise durch Ausschalten, Stecker ziehen, Sicherung herausnehmen, Notaus-Schalter betätigen, usw.) Beachten Sie hierbei unbedingt, sich selbst nicht in Gefahr zu bringen.
- Die betroffene Person sofort in Ruhelage bringen.
- Kontrollieren Sie Atmung und Puls der betroffenen Person.
- Leisten Sie Erste Hilfe:
 - bei Atemstillstand: Atemspende,
 - bei Herzstillstand: Herz – Lungen – Wiederbelebung,
 - bei Bewusstlosigkeit: stabile Seitenlage.
- Versorgung der Brandwunden (siehe oben)

Brandschutz-Ordnung, Teil A und B

Gelesen:

Nr.	Name, Vorname	Funktion	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Aufgestellt am

Kindergartenleitung

Kindergartenbeauftragter

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil C

Katholischer Kindergarten

”

“

in

**Katholischer
Kindergarten**

**Fon:
Fax:**

Mail:

Az.: BSO, Teil C.doc
Stand:

Leitung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Brandschutzordnung Teil C	4
2.1.	Brandverhütung.....	4
2.2.	Alarmplan.....	5
2.3.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	7
2.4.	Löschmaßnahmen	8
2.5.	Nachsorge.....	9

1. Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Brandes im Kindergarten „ „ in .

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich vor allem an Personen, denen über die allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Dies sind beispielsweise der Brandschutzbeauftragte, der Hausmeister und das pädagogische Fachpersonal.

Diese Zusammenfassung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen und / oder entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen sowie Anweisungen, wie nach einem Brand vorgegangen werden soll.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind dreifach gestaffelt:

- Jeder Bedienstete ist verpflichtet, einen Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen.
- Das pädagogische Fachpersonal leitet an der Brandstelle die ärztliche Erstversorgung der Patienten ein.
- Ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung.

Das Personal unterstützt und berät die Einsatzkräfte bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen.

2. Brandschutzordnung Teil C

2.1. Brandverhütung

Die Leitung im Kindergarten ist

Frau/Herr

übertragen

Tel.:

Mobil:

Die Stellvertretung übernimmt

Frau/Herr

als Brandschutzhelfer

Tel.:

Folgende Aufgaben sind durch den Brandschutzbeauftragten bzw. von seinem Stellvertreter zu erfüllen:

- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen (auch beispielsweise bei baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen, usw.).
- Festlegung und Überwachung von Brandschutzeinrichtungen und überwachen der zugehörigen Prüffristen.
- Anbringung, Überwachung und Aktualisierung der Hinweis- und / oder Sicherheitsschilder (siehe DIN 4066, BGV A 8 bzw. GUV 0.7).
- Überwachung der Freihaltung der Flucht- und Rettungswege.
- Festlegung und Überwachung der Freihaltung von Flächen für die Feuerwehr (siehe DIN 14090).
- Überwachen des Rauchverbotes.
- Unterweisung der Beschäftigten (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz.
- Durchführung von Brandschutz- und / oder Räumungsübungen in regelmäßigen, wiederkehrenden Abständen (unter Umständen auch nur in einzelnen Teilbereichen).
- Fortschreiben der Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teil 1 bis 3.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Löten, Schneiden etc.) müssen die Sicherheits- und Schutzvorschriften beachtet werden.
 - Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen.
 - Ausführende Personen müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen.
 - Während der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen.
- Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer.

2.2. Alarmplan

Im Brandfall sind vom pädagogischen Fachpersonal folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Alarmierung der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei.
- Brandmeldung an:

- **Kindergartenleitung:**

Frau/Herr

Tel.:

Mobil:

- **Brandschutzhelfer oder Hausmeister:**

Frau/

Tel.:

Mobil:

- **Kindergartenbeauftragter/Geschäftsführer:**

-

Tel.:

Mobil:

oder die jeweilige Stellvertretung.

ALARMPLAN

Unfall Feuer	Überfall Einbruch
112	110
WER meldet? WAS ist passiert? WIE VIELE Personen sind betroffen oder verletzt? WO ist etwas passiert? WARTEN auf Rückfragen!	
Kindergartenleitung: Frau/Herr Tel.: Mobil:	Brandschutzhelfer: Frau/Herr Tel.: Mobil
Hausmeister: Herr Tel.: Mobil:	Kindergartenbeauftragter/Geschäftsführer: Frau/Herr Tel.: Mobil:

Sofortmaßnahmen

Erste Hilfe:

Nächster Arzt: **Dr.**
 Tel.:

Krankenhaus:

Rettungsdienst: **Tel.:**
 Tel.: 19 2 22

**Bewahren Sie Ruhe! - Holen Sie Hilfe! - Retten Sie andere Personen!
Bekämpfen Sie wenn möglich den Brand! - Schalten Sie den Strom ab!
Halten Sie die Verkehrswege und die Flächen für die Feuerwehr frei!**

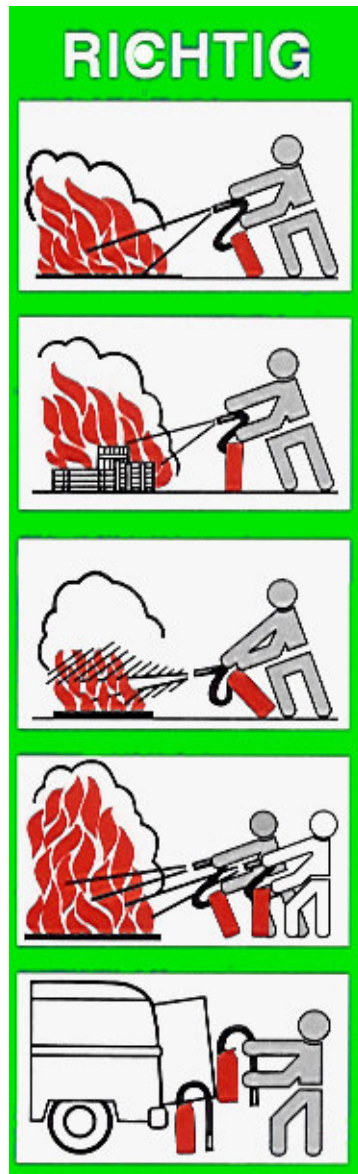
2.3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Im Brandfall sind vom pädagogischen Fachpersonal folgende Aufgaben zu erfüllen:

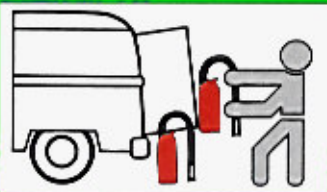
- Durchführung der Räumung und Überprüfung auf Vollzähligkeit
- Betreuung der Kinder, von Ortsunkundigen, Behinderten oder Verletzten
- Nach Möglichkeit Mitnahme oder Bergung der Anwesenheits- und Inventarlisten
- Besondere technische Einrichtungen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen (z.B. Herde und sonstige elektrische Geräte usw.).
- Brandstelle und Umgebung freihalten
- Flächen für die Feuerwehr freihalten (Anfahrtswege, Bewegungsflächen usw.)
- Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten
- Bereithaltung von Schlüsseln und Öffnen von verschlossenen Türen und Toren für die Feuerwehr
- Einweisen der Feuerwehr
- Bereitstellung von notwendigen Informationsmaterialien und Plänen (z.B. Anwesenheitslisten)
- Das pädagogische Personal muss für den Einsatzleiter der Feuerwehr verfügbar bleiben

2.4. Löschmaßnahmen

Beim Einsatz eines Feuerlöschers ist Folgendes zu beachten:



RICHTIG



Feuer immer in Windrichtung
angehen,
niemals gegen den Wind

Feuer von unten nach oben
bekämpfen,
nicht oben in die Flammen
sprühen

Flüssigkeitsbrände mit Pulver oder
Schaum abdecken,
den Löschstrahl nicht direkt in
brennende Flüssigkeiten halten

größere Brände müssen von der
Feuerwehr gelöscht werden,
niemals selbst bekämpfen

Kundendienst zum Auffüllen der
Geräte benachrichtigen,
benutzte Feuerlöscher nicht ein-
fach wegstellen



FALSCH



2.5. Nachsorge

Nach einem Brandfall sind von der Kindergartenleitung folgende Aufgaben zu erfüllen bzw. zu veranlassen:

- Brandstelle sichern
- Das Gebäude gegen den Zutritt Unbefugter schützen und Sachwerte gegen Diebstahl sichern
- Provisorische Abdichtung gegen Witterungseinflüsse
- Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen wie beispielsweise der Feuerlöscher durch die Benachrichtigung der entsprechenden Fachfirmen wiederherstellen
- Maßnahmen zur Schadensminderung einleiten (Informationsarbeit)

Brandschutz-Ordnung, Teil C

Gelesen:

Nr.	Name, Vorname	Funktion	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Aufgestellt am

Kindergartenleitung

Brandschutzhelfer

Kindergartenbeauftragte(r)

Arbeitsschutz in der Erzdiözese Freiburg

Flucht- und Rettungswege

Im Brandfall müssen die anwesenden Personen schnellstmöglich und sicher aus dem Gebäude gelangen können. Deshalb müssen auch in kirchlichen Einrichtungen die Flucht- und Rettungswege geklärt und erkennbar sein.

Aus jedem Aufenthaltsraum einer Arbeitsstätte müssen zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege vorhanden sein. Sie können über den selben Flur führen. Der zweite Rettungsweg kann auch durch ein geeignetes Fenster verlaufen (es muss groß genug und von der Feuerwehr schnell erreichbar sein). Die Ausgestaltung solcher Notausgänge und Notausstiege ist in den Landesbauordnungen und der Arbeitsstättenregel ASR A2.3 geregelt.



Flucht- und Rettungswege sollen die Flucht aus eigener Kraft oder die Rettung durch Dritte ermöglichen. Die Anzahl sowie die Breite richtet sich nach der Anzahl der maximal anwesenden Personen. Flucht- und Rettungswege sollen auf kürzestem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Der Verlauf der Rettungswege im Gebäude muss dauerhaft durch langnachleuchtende Schilder gekennzeichnet werden. Wenn durch den Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ein gefahrloses Verlassen des Gefahrenbereichs nicht möglich ist, sollte eine Sicherheitsbeleuchtung installiert werden.



Türen von Notausgängen sollen in Fluchtrichtung bzw. nach außen aufschlagen. Außentüren am Ende von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

Schlüsselkästen sind nicht zulässig. Flucht- und Rettungswege dürfen durch Gegenstände in ihrer notwendigen Breite nicht eingeschränkt werden. Die Brandlast darf nicht durch Abstellen von Gegenständen oder durch Möblierung erhöht werden. Türen sollten die Mindestbreiten einhalten.

Bevor nun Umbau- und Sanierungsmaßnahmen starten, sollte mit der zuständigen Behörde und der Fachkraft für Arbeitssicherheit geklärt werden, ob im Einzelfall Handlungsbedarf besteht. Ggf. können Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Unter Umständen sind auch denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen.

Mindestbreite der Fluchtwege und Fluchttüren:	
bis 5 Personen (Einzugsbereich, Flur)	0,875 m (lichte Breite)
bis 20 Personen	1,00 m
bis 200 Personen	1,20 m
bis 300 Personen	1,80 m
bis 400 Personen	2,40 m

Flucht- und Rettungsplan

Flucht- und Rettungspläne sind grafische Darstellungen und/oder schriftliche Anweisungen, die Laufwege in gesicherte Bereiche zeigen. Die Standorte von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Verbandkasten oder Feuerlöscher) werden ebenfalls dargestellt. Die Betrachterin oder der Betrachter muss sich ein umfassendes Bild über die räumliche Lage und die Rettungsmöglichkeiten machen können.



Mit einem Flucht- und Rettungsplan sollten die Wege in andere Brandabschnitte oder ins Freie mit weitem Abstand zum brennenden Gebäude erläutert werden, beispielsweise wenn man nicht auf Antrieb den Notausgang auf Grund der Weitläufigkeit des Gebäudes erkennen kann. Auch die Nachbarbebauung sowie Zäune und das Gelände (Hanglage, dicht befahrene Straße vor der Haustür) sollte in der Flucht- und Rettungswegplanung

berücksichtigt werden. Letztlich sollte man sich auch Gedanken darüber machen, wer flüchten kann bzw. wer gerettet werden muss (z. B. beim Alternachmittag oder der Krabbelgruppe). Die Arbeitsstättenverordnung fordert vor diesem Hintergrund Flucht- und Rettungspläne, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung dies erfordern.

Die Pläne dienen auch der Feuerwehr zur Orientierung bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung oder bei Verrauchung. Sie sollten daher in Eingangsbereichen und zentral in Fluren ausgehängt werden.

Eine Zeichnung (Grundriss des Gebäudes oder Stockwerks) sollte das Format DIN A 3 und den Maßstab 1:100 haben. Sie sollte lagerichtig aufgehängt, mit der entsprechenden Objektbezeichnung, Stockwerks- und Bereichsbezeichnung beschriftet und in ca. 1,60 m Höhe (Sichthöhe) aufgehängt werden. Der Standort der Leserin oder des Lesers muss deutlich gekennzeichnet sein. Die verwendeten Sicherheitszeichen müssen wegen der Wiedererkennbarkeit den Vorgaben der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A8 bzw. der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3 entsprechen.

Brandschutzhelfer BGI 560

Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Die ausreichende Anzahl von Versicherten (Brandschutzhelfer) ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Soweit keine besondere Brandgefahr vorhanden ist, haben sich ca. 5 % der Beschäftigten als ausreichend erwiesen. Bei höherer Brandgefährdung (siehe auch BG-Regel "Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern [BGR 133]), der Anwesenheit großer Personenmengen sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität kann eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern erforderlich sein.

Bei der Anzahl der Versicherten sollen auch Schichtbetrieb, Abwesenheit einzelner Personen, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, berücksichtigt werden.

Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben auszubilden (siehe § 10 Arbeitsschutzgesetz).

Zum Ausbildungsinhalt sollten neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöschgeräten sowie über das Verhalten im Brandfall gehören.

Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöschgeräten sollten ebenfalls zur Ausbildung gehören. Durch diese kann die Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit der Geräte erfahren werden.

Es empfiehlt sich, diese Ausbildung in Abständen von drei bis fünf Jahren aufzufrischen.